

STELLUNGNAHME

Das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II – neue Chancen für junge Menschen mit Förderbedarf?

Stellungnahme zum geplanten § 16h SGB II sowie zu weiteren jugend- relevanten Aspekten

Der vorliegende „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“ beinhaltet Änderungen, die auch oder gerade die Förderung junger Menschen betreffen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit nimmt mit Blick auf junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zu einigen ausgewählten Aspekten Stellung.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit setzt sich dafür ein, dass alle jungen Menschen die Unterstützung bekommen, die sie für ein gelingendes Aufwachsen und den Einstieg in den Beruf brauchen. Nach Einschätzung der sieben Bundesorganisationen der Jugendsozialarbeit enthält der Gesetzentwurf einige förderliche Neuerungen für junge Menschen am Übergang Schule – Beruf, bedauerlich ist aber, dass die Umsetzung der – auch mehrheitlich von der Bund-Länder-AG vorgelegten – Vorschläge zur Reform des Sanktionsrechts ausbleibt.

Kurz und bündig

Zentrale Aussage: Aus Sicht der Jugendsozialarbeit steht das Festhalten an dem verschärften Sanktionsrecht für junge Menschen im SGB II einer zentralen Zielsetzung der Reform entgegen, gerade Jugendliche mit besonderen Problemlagen durch einen neuen § 16h SGB II zukünftig besser zu erreichen.

Was wollen wir mit diesem Papier erreichen: Damit junge Menschen am Übergang Schule – Beruf nicht verloren gehen, müssen die Systeme Jugendhilfe, Arbeitsförderung und SGB II zukünftig besser zusammenarbeiten. Der Kooperationsverbund gibt Hinweise, wie die Umsetzung des neuen § 16h SGB II in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendhilfe gelingen kann.

Von zahlreichen Akteuren und Organisationen wurden umfassende Reformen im Sanktionsrecht gefordert wie die **Abschaffung der schärferen Sanktionsregelung für unter 25-Jährige** sowie die Begrenzung der Sanktionshöhe auf nicht mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs und der Verzicht auf Sanktionen bei den Kosten der Unterkunft. Dass es nicht gelungen ist, diese notwendigen Reformen in den Entwurf einzuarbeiten – und dies gilt insbesondere für die „Sondersanktionsregelungen“ für unter 25-Jährige im Leistungsbezug –, bedauert der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit. Auch die Ansätze zur



Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit ausbaufähig. Um insbesondere jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf eine bessere und ganzheitliche Förderung (z. B. rechtskreisübergreifend) anbieten zu können, wären Veränderungen speziell in der **Freien Förderung** nötig. Ebenso wichtig wäre es, die rechtskreisübergreifende Kooperation mit der Jugendhilfe über den § 18 SGB II hinaus analog dem § 81 SGB VIII explizit und verbindlich in das SGB II aufzunehmen und damit dieses kooperative Anliegen der gemeinsamen Förderung von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf (auch mit Blick auf die Jugendberufsagenturen) zu stärken.



Ausbildungsförderung im SGB II festschreiben

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt, dass im vorliegenden Gesetzentwurf im § 3 Abs. 2 SGB II-E die Leistungsgrundsätze neu justiert werden, indem die Sonderregelung der Sofortvermittlung junger Menschen unter 25 Jahren entfällt und ein Anspruch für Personen ohne Berufsabschluss so formuliert ist, dass ihnen eine auf Ausbildung gerichtete Vermittlung angeboten werden soll. Die Bundesorganisationen der Jugendsozialarbeit befürworten seit jeher die Zielsetzung, Personen ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung und nicht in irgendeine Arbeit zu vermitteln. Damit wird ein weiterer Schritt zu einer nachhaltigen Integration gegangen und unser zentrales Anliegen gestärkt, allen jungen Menschen eine Ausbildung zu ermöglichen. Dazu zählt auch die in § 7 Absatz 5 und 6 geregelte neue Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen BAföG- oder BAB-Leistungen mit Arbeitslosengeld II zur Unterhaltssicherung während einer Ausbildung/Berufsausbildung aufstocken zu können. Hierbei ist zu beachten, dass damit weiterhin bestehende Lücken in der Unterstützung von Auszubildenden – etwa bei der Übernahme von Fahrtkosten für Blockunterrichtszeiten in Berufsschulen – durch das SGB II auch tatsächlich geschlossen werden können.



Jugendliche niedrigschwellig erreichen und fördern

Mit dem § 16h SGB II wird ein neuer Fördertatbestand im SGB II aufgenommen, der sich an die Zielgruppe der schwer zu erreichenden jungen Menschen unter 25 Jahren richtet, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Ansprüche an das SGB II hätten. Diesen jungen Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit (zumindest zeitweise) nicht erreicht werden, sollen passgenaue Betreuungs- und Unterstützungsleistungen angeboten werden, damit sie bestehende individuelle Schwierigkeiten überwinden, Sozialleistungen annehmen und nach Möglichkeit eine schulische und/oder berufliche Qualifikation abschließen können.



Der geplante § 16h SGB II im Wortlaut:

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene und berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders in Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierende Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.



Eine alte und neue Aufgabe für die Jugendsozialarbeit?

Es ist zu begrüßen, dass sich das Sozialgesetzbuch II auch der Zielgruppe der schwer erreichbaren, vom System entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zuwendet – gehören doch viele von ihnen dem Rechtskreis des SGB II dem Grunde nach an. Die Notwendigkeit niedrigschwelliger Hilfsangebote für junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf – die häufig bereits in der Schule das erste Mal den Anschluss verloren haben – ist von der Praxis der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit immer wieder eingeklagt und die Handlungsnotwendigkeit in wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt worden.¹ Schon lange hat die Fachöffentlichkeit gefordert, die chancenarmen jungen Menschen an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Arbeitsförderung in den Blick zu nehmen und jugendgerecht zu fördern.



¹ Z. B. Mögling, Tatjana; Tillmann, Frank; Reißig, Birgit (DJI im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland) (2015): Entkoppelt vom System, S. 38 f. und Köhler, Anne-Sophie; König, Joachim; Ottmann, Sebastian (2014): „Die im Dunklen sieht man nicht“ – Marginalisierte und schwer erreichbare junge Menschen mit komplexen Problemlagen als Zielgruppe der Jugendsozialarbeit und Gurr, Thomas; Kaiser, Yvonne; Kress, Laura; Merchel, Joachim (2016): Schwer erreichbare junge Menschen, eine Herausforderung für die Jugendsozialarbeit (noch nicht erschienen).

Dass die Zielgruppendefinition die Förderung von jungen Menschen zulässt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit SGB-II-Ansprüche hätten, ermöglicht aufsuchende Arbeitsansätze und niedrigschwellige Unterstützungsangebote, wie sie in der Jugendhilfe üblich sind – und damit einen sozialpädagogisch orientierten Förderansatz.² Somit wird der Fachdiskussion um jugendgerechte Förderansätze am Übergang Schule – Beruf auch im SGB II Rechnung getragen.³ Hilfreich wäre es allerdings, wenn in der Begründung des Gesetzesvorhabens klargestellt würde, dass auch die jungen Menschen unter 25 Jahren erreicht werden sollen, die infolge von Sanktionen ihre finanzielle Lebensgrundlage verlieren und den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben.

Die Förderinhalte beziehen sich auch auf die Verbesserung von Belastbarkeit und Sozialverhalten der jungen Menschen, nicht nur auf die Hinführung zu Arbeit und Ausbildung, und es werden die Lebensverhältnisse (z. B. Wohnungssituation bis zur Obdachlosigkeit, finanzielle Situation und Therapiebedarfe) in der Förderleistung berücksichtigt. Damit kommt im neuen Fördertatbestand des § 16h SGB II die Lebensweltorientierung zum Ausdruck, die aus Sicht der Jugendhilfe einen Erfolgsfaktor für die fachliche Arbeit darstellt und die Respekt und Wertschätzung gegenüber den Jugendlichen zum Ausdruck bringt.

Die Anforderung an die durchführenden Träger, nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) als Träger für Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) oder Berufswahl- und Berufsausbildungsmaßnahmen zugelassen zu sein, lässt sich aus dem Inhalt der Förderung nicht ableiten. In Anlehnung an den § 16f „Freie Förderung“ sollte von einer Zulassung von Trägern nach AZAV im neuen § 16h SGB II abgesehen werden, stattdessen sind insbesondere freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gefragt wie die in den Netzwerken der Jugendhilfe, im Gesundheitswesen und im Sozialraum verankerten Träger der Jugendsozialarbeit. So schlagen wir vor, den Absatz (4) zu ersetzen mit: „Träger sollen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein, die in den regionalen Netzwerken der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Sozialen Arbeit vor Ort nachhaltig eingebunden sind.“ Die Argumentation der Bundesregierung, die durchführenden Träger allein mit Blick auf die für die Zielgruppe zukünftig anvisierten Arbeitsmarktdienstleistungen auszuwählen, können wir nicht teilen. Die aufsuchenden Arbeitsansätze und die Niedrigschwelligkeit des hier formulierten Angebotes verweisen unserer Einschätzung nach deutlich auf notwendige Erfahrungen in der Jugendhilfe.

² Es bleibt zu hoffen, dass die juristische Formulierung im Absatz 2 (hinreichende Wahrscheinlichkeit) klar genug gewählt ist, um eine Zuständigkeit des SGB-II-Trägers für diese Zielgruppe tatsächlich ableiten und den § 16h SGB II anwenden zu können.

³ Dieses Ziel wird derzeit auch mit dem Bundespilotprogramm „Respekt“ verfolgt; jungen Menschen sollen Vertrauen und Sicherheit durch langfristige Beziehungsangebote vermittelt sowie niedrigschwellige Begegnungs- und Beratungsangebote organisiert und Netzwerkarbeit gestärkt werden. Damit die Erkenntnisse von „Respekt“ zur Umsetzung des § 16h SGB II nutzbar gemacht werden können, sollten die Erfahrungen bundesweit ausgewertet und die Ergebnisse allen Jobcentern vor Ort und potenziellen Trägern schnell zugänglich gemacht werden.



Mit dem neuen § 16h SGB II wird das bestehende Leistungsangebot des SGB II um einen Fördertatbestand erweitert. Ob die Klarstellung, dass zwar die Jugendhilfe (SGB VIII, insbesondere § 13 Jugendsozialarbeit) der vorrangige Leistungserbringer ist, aber nur im Falle einer tatsächlich erbrachten vergleichbaren Leistung von der Förderung über den § 16h SGB II Abstand genommen werden soll, eine ausreichend praktikable Regelung darstellt, wird die Praxis zeigen müssen. Eine enge Abstimmung zwischen den Agenturen für Arbeit und dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Ort zu diesen Förderleistungen ist hier auf jeden Fall eine unabdingbare Konsequenz. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer stärkeren Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe für diese Zielgruppe (§ 13 SGB VIII) bleibt durch dieses Angebot des SGB II unberührt.

Dass ausdrücklich (langfristige) Projektförderung mit Zuwendungsrecht ermöglicht wird, würde eigentlich auch einer rechtskreisübergreifenden Finanzierung und Gestaltung der Förderung neue Chancen öffnen. Doch lehnt die Bundesregierung laut ihrer Antwort auf die Beratungsergebnisse des Bundesrates zum Gesetzentwurf die Kofinanzierung von Angeboten Dritter (z. B. der Jugendhilfe) grundsätzlich im SGB II ab. Dabei müssten gerade für die jungen Menschen am Übergang Schule – Beruf, die eine intensive und ganzheitliche Unterstützung brauchen, vor Ort abgestimmte und gemeinsam gestaltete Unterstützungsangebote entwickelt werden, die sowohl die Persönlichkeitsentwicklung und -stabilisierung als auch mittelfristig die Ausbildungs- bzw. Arbeitsintegration fördern. Begrüßenswert ist allerdings die Ankündigung der Bundesregierung, die gesetzlichen Zusammenarbeitspflichten der Arbeitsagenturen, Jobcenter und Träger der Jugendhilfe für die Förderung von benachteiligten Jugendlichen über den § 18 SGB II hinaus analog dem § 81 SGB VIII zu prüfen und möglicherweise zu schärfen.

Fazit und Ausblick

Ein neuer § 16h SGB II regelt künftig die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen unter 25 Jahren. Der Gesetzgeber nimmt damit die sogenannten entkoppelten Jugendlichen in den Blick und will sie mit niedrigschwelligen Hilfen fördern – dieses Anliegen unterstützt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit. Der vorgeschlagene § 16h SGB II bietet eine neue Chance, junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage zu erreichen und in die Gesellschaft, das Bildungssystem oder die Arbeitswelt zu holen. Auch die explizite Möglichkeit, das Zuwendungsrecht anzuwenden, kann die notwendige, rechtskreisübergreifende Arbeit von Jobcentern und öffentlichen Jugendhilfeträgern zum Wohle der betroffenen Jugendlichen erleichtern.

Damit die im § 16h SGB II (neu) formulierte Leistungserbringung auch ermöglicht wird und diese Zielgruppe besser erreicht und unterstützt werden kann, wird eine getrennte finanzielle Ausstattung der Jobcenter für diese Leistungserbringung benötigt. Innerhalb des Eingliederungstitels, dessen erfolgreiche Nutzung durch die Jobcenter u. a. an der Reduzierung des Leistungsbezugs gemessen wird, würde diese Aufgabenwahrnehmung des Auffindens und



KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Förderns von potenziellen und neuen Leistungsbeziehenden eher kontraproduktiv wirken. Schließlich bleibt festzustellen, dass auch mit einem neuen § 16h SGB II die öffentliche Jugendhilfe für diese Zielgruppe weiterhin verantwortlich bleibt.



Berlin, 29. April 2016

Klaus Wagner
Stellvertretender Sprecher des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit



Fachlich verantwortliche Ansprechpartnerin zu dieser Stellungnahme:
Birgit Beierling (Der Paritätische Gesamtverband, Referentin für Jugendsozialarbeit), E-Mail: jsa@paritaet.org, Tel.: 030/24636-408

